

als daß zu demselben Zwecke ein für jeden Besucher der Kirche zugänglicher Weg besteht. — (Erkenntn. d. OAG. v. 5. Septbr. 1867. — (Ann. d. OAG. N. F. Bd. VI. S. 127.)

Wirkung des Eintrages eines Weges als eines öffentlichen in's Flurbuch.

Hatten die Besitzer der anliegenden Grundstücke eines Weges ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, daß solcher als öffentlicher Weg in die Flurkarte und das Flurbuch eingetragen und daher unbesteuert gelassen werde, so sind dieselben mit ihrem Widerspruche gegen dessen Benützung als solchen abgewiesen worden, indem angenommen worden ist, daß sie sich hierdurch von dem etwaigen Eigenthumsrechte und der ausschließenden Benützung als Privatweg losgesagt und sie etwaige frühere Widersprüche gegen die Behandlung als öffentlichen Weg aufgegeben haben. — (Minist.-Verordn. v. 23. Mai 1848.)

Ist die öffentliche Qualität eines Weges durch seine steuerfreie Vermessung und Eintragung im Flurbuche von allen, die daran Interesse hätten, wenigstens stillschweigend anerkannt worden, so ist an dieses Anerkenntniß auch der Nachbarbesitzer eines Gutes gebunden. — (Minist.-Verordn. v. 3. Mai 1858.) Allerdings ist, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Weg als öffentlicher zu betrachten sei, der Umstand, daß er als solcher im Flurbuche sich eingetragen befindet, für sich allein nicht maßgebend. Immerhin wird jedoch dadurch eine gewisse Vermuthung für die öffentliche Eigenschaft erweckt, welche nur dann unbeachtet bleiben kann und als widerlegt zu betrachten ist, wenn das Gegentheil, und daß also der Eintrag im Flurbuche ein irrthümlicher sei, genügend nachgewiesen ist. — (Verordn. d. Min. des Inn. v. 25. Mai 1864.)

Verhältniß der Adjacenten zum Areal einer öffentlichen Straße.

I. Am Straßenareale findet ein Besitz oder Eigenthum der Adjacenten nicht statt, es haben diese daher den obrig-